

**Anordnung
über die Festsetzung eines einheitlichen Zinssatzes
für Spareinlagen**

vom 15. Dezember 1970

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des durch Verordnung vom 15. März 1956 über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik (GBL. I S. 281) für verbindlich erklärten Statuts der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik wird in Übereinstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister für Post- und Fernmeldewesen angeordnet:

§ 1

(1) Der Zinssatz für Spareinlagen einschließlich Spargiroeinlagen wird einheitlich auf 3 $\frac{1}{4}$ % jährlich festgesetzt.

(2) Der Zinssatz gilt für Spareinlagen und Spargiroeinlagen bei allen Geld- und Kreditinstituten der Deutschen Demokratischen Republik, die berechtigt sind, Spareinlagen und Spargiroeinlagen entgegenzunehmen, einschließlich der Spareinlagen und Spargiroeinlagen bei der Deutschen Post.

§ 2

(1) Der neue Zinssatz gemäß § 1 Abs. 1 gilt auch, wenn in den Kontoverträgen auf der Grundlage bisheriger Rechtsvorschriften ein anderer Zinssatz vereinbart wurde.

(2) Die bis zur Bekanntgabe dieser Anordnung mit einer Laufzeit bzw. Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten bzw. für einen längeren Zeitraum angelegten Sparguthaben sind — unabhängig von den im Kontovertrag über die Laufzeit bzw. Kündigungsfrist getroffenen Vereinbarungen — mit dem Wirksamwerden des neuen Zinssatzes für den Sparer frei verfügbar.

§ 3

Die Geld- und Kreditinstitute und die Deutsche Post haben die Festsetzung des neuen Zinssatzes durch Aushang in ihren Geschäftsräumen ab 1. Januar 1971 bekanntzumachen und die Sparer auch in anderer geeigneter Weise über diese Änderung des Zinssatzes zu unterrichten.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Minist. der Finanzen
K ihm

**Anordnung Nr. 6*
über den Fernsprechdienst
— Fernsprechordnung —**

vom 15. Dezember 1970

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBL. I S. 365) in Verbindung mit der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBL. II S. 593) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über den Fernsprechdienst — Fernsprechordnung — (GBL. I S. 421) folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt VI der Fernsprechgebührevorschriften wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

VI. Einrichtungs- und Änderungsgebühren

V orbemerkungen

1. Einrichtungsgebühren (unbefristetes Teilnehmerverhältnis)

Für das Einrichten von Fernsprecheinrichtungen werden Gebühren nach Abschnitt VII erhoben. Sie werden berechnet für das Heranführen der Hauptanschlußleitungen (Amtsleitungen), das Anbringen der Fernsprechapparate und den Aufbau der Vermittlungseinrichtungen (Nebenstellenanlagen) beim Teilnehmer, das Herstellen der Teilnehmerleitungen sowie von Leitungen, die nicht im Leitungsnetz der Deutschen Post geführt werden.

2. Einrichtungsgebühren bei Zeitanschlüssen (befristetes Teilnehmerverhältnis)

Für das Einrichten und Abbrechen von Zeitanschlüssen werden Gebühren nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen, mindestens jedoch die entsprechenden Gebühren nach Abschnitt VII, erhoben. Sie werden berechnet für das Heranführen der Hauptanschlußleitungen (Amtsleitungen), das Anbringen der Fernsprechapparate und den Aufbau der Vermittlungseinrichtungen (Nebenstellenanlagen) beim Teilnehmer, das Herstellen von Teilnehmerleitungen, den Abbruch der Leitungen und Einrichtungen sowie für die erforderlichen Schaltarbeiten im Anschlußleitungsnetz der Deutschen Post und der zuständigen Vermittlungsstelle.

* Anordnung Nr. 5 vom 29. November 1966 (GBL. II Nr. 157 S. 1242)